

Geschäftsverteilungsplan
für die Senate des Oberlandesgerichts Koblenz
für das Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vorbemerkungen	4
Teil A. Besetzung und Zuständigkeit	
I. Zivilsenate (einschließlich Familiensenate)	5 – 19
II. Strafsenate	20 – 24
III. Senat für Baulandsachen, Kartellsenat, Senat für Notarsachen, Vergabesenat	25 – 27
IV. Ermittlungs- und Güterichter	28
Teil B. Verteilung der Geschäfte innerhalb der Senate, Vertretungsregelungen	29 – 31
Teil C. Zuständigkeitsregelungen	
I. Zivilsachen	32
1. Verteilung nach Sachgebieten	32 – 34
2. Verteilung im Turnussystem	34 – 38
3.-11. Sonderregelungen	38 – 40
II. Straf- und Bußgeldsachen	40 – 44
III. Bearbeitung nicht verteilter Sachen	44
Teil D. Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter	45 – 46
Teil E. Bereitschaftsdienst	47
Teil F. Schlussbestimmungen	47

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan (ehrenamtliche Beisitzer des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen)	48
Sitzungstage und Belegung der Sitzungssäle	49

Vorbemerkungen

I. Zahl der Senate:

Beim Oberlandesgericht Koblenz sind 16 Zivilsenate, 5 Strafsenate, 1 Senat für Baulandsachen, 1 Kartellsenat, 1 Senat für Notarsachen und 1 Vergabesenat gebildet.

II. Bestimmungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

Der Präsident des Oberlandesgerichts schließt sich dem 4. Zivilsenat und dem 3. Strafsenat an (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG). Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit im Strafsenat vor.

Die Justizverwaltungssachen werden durch die Richterinnen am Oberlandesgericht Brodöfel, Diesel, Lenz, Luther, Rosenstock von Rhöneck sowie den Richter am Oberlandesgericht Müller bearbeitet.

Pressereferentin ist Richterin am Oberlandesgericht Diesel.

Fortbildungsbeauftragte für den richterlichen Dienst ist Richterin am Oberlandesgericht Brodöfel. Sie wird durch Richterin am Oberlandesgericht Diesel vertreten.

Fortbildungsbeauftragter für den nichtrichterlichen Dienst ist Leitender Regierungsdirektor Mrohs. Er wird durch Justizrechtsrat Lauer vertreten.

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Koblenz

Teil A. Besetzung und Zuständigkeit der Senate:

I. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Walter – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Voltz (stellv. Vors.) (0,75) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 4. Strafsenat und sodann der 1. Zivilsenat vor
Richterin am LG	Göbel

Zuständigkeit:

- 1) Verfahren nach dem Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956, dem Schutzbereichsgesetz vom 7. Dezember 1956 und dem Landesbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957;
- 2) Berufungen und Beschwerden in Sachen, welche betreffen
 - a) Ansprüche gegen Richter, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes, Notare, gegen den Staat oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wegen Amtspflichtverletzung (außer wenn es sich insoweit um eine Arzthaftungssache oder eine Streitigkeit aus einem Verkehrsunfall handelt) sowie Ansprüche gegen Sachverständige nach § 839a BGB,
 - b) Ansprüche nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) von Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 10. November 1993, aus Aufopferung für das gemeine Wohl, Enteignung, enteignendem und enteignungs-gleichem Eingriff, soweit nicht der Senat für Baulandsachen zuständig ist, sowie wegen Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht, auch, soweit diese Ansprüche spezialgesetzlich geregelt sind.
 - c) Ansprüche aus dem Wertausgleichsgesetz vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I 1625),

- d) Rückgriffsansprüche des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegen ihre Bediensteten,
 - e) Ausgleichsansprüche, die vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen sie aus Anlass von Amtspflichtverletzungen geltend gemacht werden,
 - f) Ansprüche aus dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971;
 - g) Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz;
- 3) Berufungen und Beschwerden in Sachen aus dem Kirchen- und Schulrecht;
- 4) Berufungen und Beschwerden in Sachen aus dem Wasserrecht;
- 5) die Amtsenthebung von
- a) Notaren als Beisitzer des Senats für Notarsachen,
 - b) Handelsrichtern,
 - c) ehrenamtlichen Richtern in Landwirtschaftssachen,
 - d) ehrenamtlichen Richtern der Kammer (beim Landgericht Koblenz) und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
 - e) Schiedspersonen;
- 6) Berufungen und Beschwerden in IT-Sachen;
- IT-Sachen sind:
Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche zum Gegenstand haben, deren tatsächliche Grundlagen in Verkauf, Erwerb, Gebrauchsüberlassung, Betrieb oder der Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen und/oder deren Bestandteilen liegen, es sei denn, die Parteien streiten ausschließlich über die Zulässigkeit des Inhaltes einer Veröffentlichung;
- 7) Beschwerden nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG);
- 8) Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sie nicht dem 5. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 9) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im

Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;

- 10) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 11) Turnussachen.

2. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dennhardt – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Kruse (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Pankatz (0,5) bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Strafsenat vor

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A und H bis Z mit Ausnahme von Handelsbausachen;
- 2) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 GVG;
- 3) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
- 4) Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz;
- 5) Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 8 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 in der Fassung vom 1. Januar 1964 (MontanMitbestG);
- 6) Beschwerden in Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG), soweit nicht eine Zuständigkeit des 11. Zivilsenates (3. Senat für Familiensachen) gegeben ist;

- 7) Verfahren nach § 1062 ZPO;
- 8) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 9) Turnussachen, mit Ausnahme für die Sachen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. August 2022 eingegangen sind und in denen bislang weder terminiert noch ein Hinweis erteilt worden ist.

3. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG	Grünewald, T. (0,75)
Richter am OLG	Dr. Wünschig (stellv. Vors.) bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Strafsenat vor
Richter am LG	Stöhr

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
- 2) als Auflösungsbehörde in Fideikommissachen;
- 3) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 4) Turnussachen.

4. Zivilsenat

Präsident des OLG	Henrichs – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat vor
Richterin am OLG	Brodöfel (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat und sodann der 4. Zivilsenat vor

Richterin am OLG

Diesel

bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Strafsenat vor

Richter am OLG

Müller

bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 4. Strafsenat vor

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden
 - a) in Streitigkeiten über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens aus Veröffentlichungen, veröffentlichten Äußerungen oder drohenden Veröffentlichungen in, durch oder über Presse, Film, Funk und Fernsehen und anderen – auch digitalen – Medien, ausgenommen Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Verlagsrechts;
 - b) in Streitigkeiten über Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegen-darstellung;
- 2) in Zivilsachen (einschließlich der Verfahren nach dem FGG):
 - a) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 GVG;
 - b) Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit nicht der 9. Zivilsenat berufen ist, sowie die Bestellung zum Vollstreckungsgericht (§ 2 ZVG);
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Schiedsrichtern oder Sachverständigen; ferner Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschluss-unfähig ist; dies gilt nicht in Bauland-, Landwirtschafts-, Familien- und Entschädigungssachen. In diesen Verfahren entscheidet der jeweils vom Sachgebiet her zuständige Senat über die vorgenannten Beschwerden und Ablehnungsgesuche;
 - d) Beschwerden nach §§ 174 Abs. 3 und 181 GVG;
 - e) Beschwerden wegen Ablehnung von Rechtshilfeersuchen (§ 159 GVG);
- 3) alle die dem Oberlandesgericht nach § 119 Abs. 1 Nr. 1b GVG in der am 1. September 2009 geltenden Fassung zugewiesenen Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 4) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist.

5. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Goebel – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Gemein (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin und sodann der 5. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Schatmann – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin und der 5. Zivilsenat vor

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Entschädigungssachen nach dem BEG;
- 2) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, die Ansprüche aus Heilbehandlung (auch soweit es sich insoweit um Amtshaftungssachen handelt) betreffen;
- 3) Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit die Mitglieder des 1. Zivilsenats nach § 41 Nr. 7 ZPO ausgeschlossen sind oder in denen der 1. Zivilsenat mit einem überlangen Gerichtsverfahren und zugleich mit der Berufung oder Beschwerde gegen die in dem beanstandeten Verfahren ergangene Entscheidung befasst ist oder befasst wird;
- 4) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 5) Musterfeststellungsklagen, soweit kein besonderes Sachgebiet betroffen ist;
- 6) Turnussachen.

6. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Steinhauer – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Dr. Morguet (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 2. Strafsenat und sodann der 6. Zivilsenat vor
Richter am OLG	Prof. Dr. Müller (0,1) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor
Richter am LG	Dr. Lenders bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen
 - nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B bis G mit Ausnahme von Handelsbausachen;
 - nach § 95 Abs. 1 Nr. 4a, b, d, e und f;
 - nach § 95 Abs. 2 GVG;dabei gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG auch eine eingetragene Genossenschaft;
- 2) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, die eine Klage des Insolvenzverwalters gegen einen Kommanditisten nach §§ 171 Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB zum Gegenstand haben;
- 3) Berufungen und Beschwerden in Handelsvertreter- und Handelsmaklersachen nach den §§ 84 – 104 HGB sowie Ansprüche aus Verträgen zwischen Vertragshändlern und Unternehmern, soweit im Verfahren Ausgleichsansprüche gemäß § 89b HGB analog geltend gemacht werden;
- 4) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, welche aus einem Verstoß gegen § 64 GmbH-Gesetz hergeleitete Ansprüche betreffen;
- 5) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 4c GVG sowie aus dem Verlags- und Gebrauchsmusterrecht;
- 6) Musterverfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz KapMuG) und Beschwerden, die den Musterverfahrensantrag und die Vorlage an das Oberlandesgericht betreffen, mit Ausnahme von Beschwerden, die die Aussetzung nach § 8 KapMuG zum Gegenstand haben;

- 7) Freigabeverfahren nach Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG);
- 8) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen (Elektrizitäts-/Gasversorgungsunternehmen) und Haushaltskunden/Letzverbrauchern, soweit die Billigkeit und/oder Wirksamkeit einer einseitigen Preisbestimmung des Versorgers in Streit steht und eine Zuständigkeit des Kartellsenats nicht begründet ist;
- 9) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 10) Turnussachen, mit Ausnahme für die Sachen, die im Zeitraum zwischen dem 1. November 2022 und dem 31. Januar 2023 eingegangen sind und in denen bislang weder terminiert noch ein Hinweis erteilt worden ist.

7. Zivilsenat (4. Senat für Familiensachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Janoschek
Richterin am OLG	Dr. Meerfeld (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Strafsenat vor
Richterin am OLG	Dr. Lenz
Richter am AG	Müller

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Altenkirchen, Andernach, Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Diez, Hermeskeil, Idar-Oberstein, Montabaur und Westerburg; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen;
- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 9. Zivilsenats (2. Senat für Familiensachen) betreffen;
- 3) Turnussachen.

8. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Häger – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der Notarsenat vor
Richter am OLG	Dr. Kranz (stellv. Vorsitz.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 4. Strafsenat vor
Richterin am OLG	Spinler (0,5)
Richter am OLG	Zuhrt

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind, sowie Streitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 – 676h BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 – 687 BGB) der Banken;

Banksachen, die zugleich Konkurs- bzw. Insolvenzanfechtungen sind, gelten als Banksachen;
- 2) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 3) Turnussachen.

9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Semmelrogge – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) vor
Richter am OLG	Hoffknecht (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 4. Strafsenat und sodann der 9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) vor

Richter am OLG	Cohnen – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) vor
Richterin am OLG	Geider (0,5)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Bernkastel-Kues, Betzdorf, Bitburg, Cochem, Prüm, Saarburg und Trier sowie der Amtsgerichte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Oberlandesgerichts Koblenz; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen.
- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 7. Zivilsenats (4. Senat für Familiensachen) betreffen.
- 3) Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen sowie in den Fällen, in denen darüber zu befinden ist, ob eine Sache durch das Familiengericht oder ein anderes Gericht zu entscheiden ist;
- 4) Sofortige Beschwerden gegen die Entscheidungen der Familiengerichte nach § 17a Abs. 6 GVG;
- 5) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG;
- 6) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 7) Turnussachen.

10. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. von Gumpert
Richterin am OLG	Schleiffer (stellv. Vors.) bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Strafsenat vor
Richter am OLG	Koch
Richterin am OLG	Walter (0,5) – zgl. –

bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 10. Zivilsenat vor

Richterin am OLG

Dr. Schäper (0,5)

Richter am OLG

Prof. Dr. Rübner (0,1)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertragsrecht, soweit sie nicht dem 12. Zivilsenat zugewiesen sind, sowie in Rechtsstreitigkeiten betreffend Klagen von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 VVG aus ihrer beruflichen Tätigkeit;
- 2) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 3) Turnussachen.

11. Zivilsenat (3. Senat für Familiensachen)

Vorsitzende Richterin am OLG

Schilz-Christoffel

Richterin am OLG

Speich (stellv. Vors.)

Richterin am OLG

Rosenstock von Rhöneck (0,25)

Richterin am OLG

Grünwald, B. (0,75)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein, Mainz, Sinzig, St. Goar, Wittlich und Worms; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen;
- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 13. Zivilsenats (1. Senat für Familiensachen) betreffen;
- 3) Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Verfahren auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 FamFG);
- 4) Beschwerden in Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG), soweit dem Verfahren familienrechtliche Ansprüche und Regelungen im Sinne von § 111 FamFG zugrunde liegen;

5) Turnussachen.

12. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Syrbe – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 12. Zivilsenat vor
Richter am OLG	Schneider (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Zimmlinghaus (0,5)
Richter am OLG	Burkowski

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Schadensvorfällen, bei denen die Gründe der angefochtenen Entscheidung Ansprüche aus § 7 StVG behandeln, sowie aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Fahrrads, Luftfahrzeugs, einer Eisenbahn oder Straßenbahn entstanden sind, auch soweit der Anspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG hergeleitet wird, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander und übergegangener Ansprüche. Das gilt auch, soweit streitig ist, ob ein Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden ist.

Hierzu gehören auch die Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, bei denen der Anspruch des Klägers aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hergeleitet wird.

Das gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertrag, auch soweit über Ersatzansprüche wegen einer unfallbedingten Schädigung des Kraftfahrzeugs zu befinden ist;

- 2) Berufungen und Beschwerden in erbrechtlichen Streitigkeiten;
- 3) Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23 EGGVG);
- 4) Wahlanfechtungen gemäß § 21b Abs. 6 GVG;
- 5) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 6) Turnussachen.

13. Zivilsenat (1. Senat für Familiensachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Minnebeck
Richter am OLG	Oeley (stellv. Vors.) (0,625) – zgl. –
Richterin am OLG	Korenke bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Strafsenat vor

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Bad Neuenahr-Ahrweiler, Daun, Koblenz, Lahnstein, Linz, Mayen, Neuwied und Simmern; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen;
- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 11. Zivilsenats (3. Senat für Familiensachen) betreffen;
- 3) Anträge nach §§ 42, 51 RVG und anderen Vorschriften, die auf diese Bestimmungen verweisen, soweit Verfahren nach dem FamFG betroffen sind;
- 4) Turnussachen.

14. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Goebel – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Gemein (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin und sodann der 5. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Schlatmann – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin und sodann der 5. Zivilsenat vor

Zuständigkeit:

Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit (ohne die Streitwertfestsetzung) einschließlich der weiteren Beschwerden gegen die anwaltliche Vergütungsfestsetzung in Beratungshilfesachen und in Prozesskostenhilfesachen gem. § 127 Abs. 3 ZPO, letztere mit Ausnahme von Entschädigungsverfahren, Familiensachen (Verfahrenskostenhilfesachen), Baulandsachen und Landwirtschaftssachen.

15. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Grein-Eimann (0,75)
Richter am OLG	Wollenweber (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Luther (0,5)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
- 2) Turnussachen.

16. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Dohrn bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 4. Strafsenat vor
Richter am OLG	Dr. Stukenberg (stellv. Vors.) bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Strafsenat vor
Richterin am AG	Schwarz (0,75)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten (einschließlich der Haftungsansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO und der Haftung für Zahlungen gemäß § 15b InsO), Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, soweit nicht der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in die Zuständigkeitsbereiche des 6. oder 8. Zivilsenats fällt;
- 2) Turnussachen,
- 3) Turnussachen des 6. Zivilsenats, die im Zeitraum zwischen dem 1. November 2022 und dem 31. Januar 2023 eingegangen sind und in denen bislang weder terminiert noch ein Hinweis erteilt worden ist,
- 4) Turnussachen des 2. Zivilsenats, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. August 2022 eingegangen sind und in denen bislang weder terminiert noch ein Hinweis erteilt worden ist.

II. Strafsenate

1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Kerber
Richterin am OLG	Jeserich (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Kapischke

Soweit der Senat in Strafsachen gemäß §§ 120, 122 Abs. 2 GVG mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch Richter am OLG **Cohnen** und Richterin am OLG Dr. **Meerfeld** sowie hilfsweise Richterin am OLG **Pankatz** an.

Zuständigkeit:

- 1) Verfahren nach §§ 120, 120b GVG im Turnus gem. Teil C Ziffer II. 2) in Strafsachen, in denen Anklage beim Oberlandesgericht erhoben ist oder die nach Anklageerhebung bei einem Gericht niederer Ordnung dem Oberlandesgericht nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt werden.
- 2) Turnussachen gemäß Teil C Ziffer II.3)
- 3) die durch den Bundesgerichtshof gemäß §§ 210 Abs. 3 Satz 2, 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren, in denen der 5. Strafsenat in erster Instanz entschieden hat;
- 4) Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren, die von dem 5. Strafsenat im ersten Rechtszug oder als Revisionsgericht entschieden sind;
- 5) Anträge auf Entscheidungen nach §§ 42, 51 RVG und anderen Vorschriften, die auf diese Bestimmungen verweisen, soweit Verfahren in Straf- und Bußgeldsachen betroffen sind;
- 6) Amtsenthebungen von Schöffen gem. § 51 Abs. 2 GVG.

2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Kohlmeyer
Richter am OLG	Wiedner (stellv. Vors.)

Richter am OLG

Kurz (0,5) – zgl. –
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht
der 2. Strafsenat vor

Richterin am OLG

Dr. Siebert

Soweit der Senat in Strafsachen gemäß §§ 120, 122 Abs. 2 GVG mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch Richterin am OLG **Dr. Morguet** und hilfsweise Richterin am OLG **Korenke** sowie weiter Richterin am OLG **Schleiffer** an.

Zuständigkeit:

- 1) Verfahren nach §§ 120, 120b GVG im Turnus gem. Teil C Ziffer II.2) in Strafsachen, in denen Anklage beim Oberlandesgericht erhoben ist oder die nach Anklageerhebung bei einem Gericht niederer Ordnung dem Oberlandesgericht nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt werden.
- 2) Turnussachen gemäß Teil C Ziffer II.3)
- 3) die durch den Bundesgerichtshof gemäß §§ 210 Abs. 3 Satz 2, 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren, in denen der 1. Strafsenat in erster Instanz entschieden hat;
- 4) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten auf den Gebieten der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges (§ 23 EGGVG);
- 5) sämtliche Rechtsbeschwerden nach den §§ 116, 117 StVollzG sowie Beschwerden nach § 119a StVollzG;
- 6) Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren, die vom 1. Strafsenat im ersten Rechtszug oder als Revisionsgericht entschieden sind;
- 7) Verfahren nach §§ 35, 37 und 38 EGGVG sowie nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977;
- 8) als Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensenat die Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes vom 4. November 1975 in der Fassung vom 9. Juni 1989;
- 9) Straf- und Bußgeldsachen wegen Verstoßes gegen das Wein- und Lebensmittelrecht sowie nach dem Mess- und Eichgesetz.

3. Strafsenat

Präsident des OLG	Henrichs – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat vor
Richterin am OLG	Brodöfel (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat und sodann der 4. Zivilsenat vor
Richter am OLG	Müller bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 4. Strafsenat und sodann der 3. Strafsenat vor

Zuständigkeit:

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie Verfahren in den Fällen des § 100e Abs. 2 Satz 6 StPO (§ 120 Abs. 4 Satz 2 GVG).

4. Strafsenat (zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Leitges
Richter am OLG	Dr. Keppel (stellv. Vors.)
RAG-stVDirAG	Dr. Ehses (0,4)
Richter am OLG	Dr. Hamel
Richterin am AG	Neeb (0,6)

Soweit der Senat in Strafsachen gemäß §§ 120, 122 Abs. 2 GVG mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch Richter am OLG **Dr. Kranz** und hilfsweise Richter am OLG **Hoffknecht** sowie weiter Richterin am OLG **Voltz** an (mit Ausnahme des Verfahrens 4 StE 10/22, für das Richterin am OLG **Dr. Dohrn** und Richter am OLG **Dr. Hamel** gemäß dem insoweit maßgebenden Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2022 erstrangig für die Besetzung mit fünf Richterinnen hinzuziehen sind).

Zuständigkeit:

- 1) Verfahren nach §§ 120, 120b GVG im Turnus gem. Teil C Ziffer II.2) in Strafsachen, in denen Anklage beim Oberlandesgericht erhoben ist oder die nach Anklageerhebung bei einem Gericht niederer Ordnung dem Oberlandesgericht nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt werden.
- 2) Turnussachen gemäß Teil C Ziffer II.3)
- 3) die durch den Bundesgerichtshof gemäß §§ 210 Abs. 3 Satz 2, 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren, in denen der 2. Strafsenat in erster Instanz entschieden hat;
- 4) Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982;
- 5) Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren, die vom 2. Strafsenat im ersten Rechtszug oder als Revisionsgericht entschieden sind.

5. Strafsenat (zugleich 4. Senat für Bußgeldsachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Zimmermann
Richter am OLG	Groß (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Kurz (0,5) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Strafsenat vor.
Richterin am LG	Dr. Hardt (0,6)

Soweit der Senat in Strafsachen gemäß §§ 120, 122 Abs. 2 GVG mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch Richter am OLG Dr. **Wünschig** und hilfsweise Richterin am OLG **Diesel** an.

Zuständigkeit:

- 1) 1) Verfahren nach §§ 120, 120b GVG im Turnus gem. Teil C Ziffer II.2) in Strafsachen, in denen Anklage beim Oberlandesgericht erhoben ist oder die nach Anklageerhebung bei einem Gericht niederer Ordnung dem Oberlandesgericht nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt werden.
- 2) Turnussachen gemäß Teil C Ziffer II.3)

- 3) die durch den Bundesgerichtshof gemäß §§ 210 Abs. 3 Satz 2, 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren, in denen der 4. Strafsenat in erster Instanz entschieden hat;
- 4) Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren, die vom 4. Strafsenat im ersten Rechtszug oder als Revisionsgericht entschieden sind.

III. Senat für Baulandsachen, Kartellsenat, Senat für Notarsachen und Vergabesenat

Senat für Baulandsachen

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Walter – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Voltz (stellv. Vors.) (0,75) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 4. Strafsenat und sodann der 1. Zivilsenat vor
Richter am OVG	Karst
Richter am OVG	Graf
Stellvertreter:	
Richterin am OVG	Freifrau von Ungern-Sternberg
Richter am OVG	Dr. Eichhorn

Zuständigkeit:

Baulandsachen nach § 229 BauGB.

Kartellsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Steinhauer – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Dr. Morguet (stellv. Vors.) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 2. Strafsenat und sodann der 6. Zivilsenat vor
Richter am OLG	Prof. Dr. Müller (0,1) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor

Richter am LG

Dr. Lenders
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme
geht der 6. Zivilsenat vor

Zuständigkeit:

Kartellsachen nach § 91 GWB und Verfahren nach § 106 Abs. 1 EnWG, die den Kartellsenaten bei den Oberlandesgerichten zugewiesen sind.

Senat für Notarsachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG	Häger – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 8. Zivilsenat und sodann der Notarsenat vor
stellv. Vors.:	Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Syrbe – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 12. Zivilsenat vor
Beisitzer:	Richterin am OLG	Walter (0,5) – zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 10. Zivilsenat vor
	Richterin am OLG	Brodöfel bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat und sodann der 4. Zivilsenat vor
	Notar Notar Notar	Merz Kunze Bauer

Zuständigkeit:

Dienstordnungssachen gegen Notare (§§ 95 ff. BNotO) und Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Verwaltungsakte in Notarsachen (§ 111 BNotO).

Vergabesenat

Vorsitzende Richterin am OLG

Semmelrogge – zgl. –
bei gleichzeitiger
Inanspruchnahme geht der
9. Zivilsenat (2. Senat für
Familiensachen) vor

Richter am OLG

Hoffknecht (stellv. Vors.)
– zgl. –
bei gleichzeitiger
Inanspruchnahme gehen der 4.
Strafsenat und sodann der
9. Zivilsenat (2. Senat für
Familiensachen) vor

Richter am OLG

Cohnen – zgl. –
bei gleichzeitiger
Inanspruchnahme gehen der 1.
Strafsenat und sodann der 9.
Zivilsenat (2. Senat für
Familiensachen) vor

Zuständigkeit:

Vergabesachen nach § 171 GWB.

IV. Ermittlungs- und Güterichter

Ermittlungsrichter gemäß § 116 Abs. 1 GVG

Richterin am OLG **Gemein** – zgl. –
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ermittlungsrichter vor

1. Vertreterin: Richterin am OLG **Schlatmann** – zgl. –
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin vor

2. Vertreterin: Richterin am OLG **Voltz (0,75)** – zgl. –
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin vor

3. Vertreter: Richterin am OLG **Korenke** – zgl. –
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ermittlungsrichterin vor

(hilfsweise der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der lebensjüngste
Planrichter des Oberlandesgerichts, soweit er nicht einem Strafsenat
zugewiesen ist)

Güterichterinnen und Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO ist:

Vorsitzender Richter am OLG **Dennhardt** – zgl. –
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Zivilsenat vor

Im Falle eines erfolglosen Güterichterverfahrens ist er für die folgende
Sachentscheidung auch in der Vertretung ausgeschlossen.

Teil B. Verteilung der Geschäfte innerhalb der Senate, Vertretungen

- I. Der Senat bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen seine Mitglieder an den Verfahren mitwirken und sich im Verhinderungsfalle vertreten.
- II. 1. Soweit die Vertretung durch Richter desselben Senats nicht möglich ist, werden vertreten:
 - a. die Beisitzer des 1. Zivilsenats durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats, hilfsweise des 4. Zivilsenats,
 - b. die Beisitzer des 2. Zivilsenats durch die Beisitzer des 10. Zivilsenats, hilfsweise des 6. Zivilsenats,
 - c. die Beisitzer des 3. Zivilsenats durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats, hilfsweise des 12. Zivilsenats,
 - d. die Beisitzer des 4. Zivilsenats durch die Beisitzer des 3. Zivilsenats, hilfsweise des 7. Zivilsenats,
 - e. die Beisitzer des 5. Zivilsenats durch die Beisitzer des 12. Zivilsenats, hilfsweise des 4. Zivilsenats,
 - f. die Beisitzer des 6. Zivilsenats durch die Beisitzer des 8. Zivilsenats, hilfsweise des 10. Zivilsenats,
 - g. die Beisitzer des 7. Zivilsenats durch die Beisitzer des 13. Zivilsenats, hilfsweise des 11. Zivilsenats, hilfsweise des 9. Zivilsenats,
 - h. die Beisitzer des 8. Zivilsenats durch die Beisitzer des 15. Zivilsenats, hilfsweise des 2. Zivilsenats,
 - i. die Beisitzer des 9. Zivilsenats durch die Beisitzer des 11. Zivilsenats, hilfsweise des 13. Zivilsenats, hilfsweise des 7. Zivilsenats,
 - j. die Beisitzer des 10. Zivilsenats durch die Beisitzer des 1. Zivilsenats, hilfsweise des 6. Zivilsenats,
 - k. die Beisitzer des 11. Zivilsenats durch die Beisitzer des 9. Zivilsenats, hilfsweise des 7. Zivilsenats, hilfsweise des 13. Zivilsenats,
 - l. die Beisitzer des 12. Zivilsenats durch die Beisitzer des 3. Zivilsenats, hilfsweise des 1. Zivilsenats,
 - m. die Beisitzer des 13. Zivilsenats durch die Beisitzer des 7. Zivilsenats, hilfsweise des 9. Zivilsenats, hilfsweise des 11. Zivilsenats,

- n. die Beisitzer des 14. Zivilsenats durch die Beisitzer des 12. Zivilsenats, hilfsweise des 1. Zivilsenats,
- o. die Beisitzer des 15. Zivilsenats durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats, hilfsweise des 2. Zivilsenats,
- p. die Beisitzer des 16. Zivilsenats durch die Beisitzer des 2. Zivilsenats, hilfsweise des 15. Zivilsenats,
- q. die Beisitzer des 1. Strafsenats durch die Beisitzer des 2. Strafsenats, hilfsweise die Beisitzer des 4. Strafsenats,
- r. die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 4. Strafsenats, hilfsweise die Beisitzer des 5. Strafsenats,
- s. die Beisitzer des 4. Strafsenats durch die Beisitzer des 5. Strafsenats, hilfsweise die Beisitzer des 1. Strafsenats,
- t. die Beisitzer des 5. Strafsenats durch die Beisitzer des 1. Strafsenats, hilfsweise die Beisitzer des 2. Strafsenats,
- u. bei Geschäften nach § 122 Abs. 2 GVG der hinzutretende Richter durch Richterin am OLG Brodöfel
- v. die aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu stellenden Beisitzer des Senats für Baulandsachen durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats,
- w. die richterlichen Beisitzer des Notarsenats durch die Beisitzer des 2. Zivilsenats,
- x. die Beisitzer des Kartellsenats durch die Beisitzer des 8. Zivilsenats, hilfsweise des 10. Zivilsenats,
- y. die Beisitzer des Vergabesenats durch Richterin am OLG Geider und sodann durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats,
- z. die Beisitzer des 3. Strafsenats durch die Beisitzer des 12. Zivilsenats, hilfsweise des 7. Zivilsenats.

2. Bei Geschäften nach § 122 Abs. 2 GVG ist der hinzutretende Richter als verhindert anzusehen, wenn ein weiteres Mitglied seines Zivil- bzw. Familiensenats zum Zeitpunkt der Hinzuziehungsentscheidung bereits als Ergänzungsrichter bzw. in der erweiterten Besetzung eines Strafsenats tätig ist.

3. Zur Vertretung gemäß Ziffer 1 a) – x) sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in erster Linie die an das Oberlandesgericht abgeordneten Richter, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht, im Übrigen die Richter am Oberlandesgericht, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngsten, heranzuziehen. Soweit die/der stellvertretende Vorsitzende nicht dienstältestes beisitzendes Senatsmitglied und

zugleich in Teilzeit tätig ist, tritt sie/er in der Vertretungsreihenfolge hinter das dienstälteste beisitzende Senatsmitglied. Das Gleiche gilt, wenn die/der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz zum Zeitpunkt des Vertretungsfalls seit mindestens einem Monat ununterbrochen ausgeübt hat.

Davon ausgenommen sind die nachfolgend unter III. genannten Richter.

Ist der Dienst der oder des zur Vertretung Berufenen auf 0,5 reduziert, ist sie/er nur für solche Dienstgeschäfte, insbesondere Verhandlungstermine, heranzuziehen, die bis einschließlich 12:00 Uhr beginnen und voraussichtlich bis 13:00 Uhr beendet sind.

4. Reicht diese Regelung im Einzelfall nicht aus, so werden verhinderte Mitglieder des zuständigen Senats und die zur Vertretung berufenen Richter anderer Senate von den übrigen Richtern des Oberlandesgerichts in folgender Reihenfolge vertreten:

- a) durch die an das Oberlandesgericht abgeordneten Richter, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht,
- b) durch die Richter am Oberlandesgericht mit Ausnahme der nachfolgend unter III. genannten Richter am Oberlandesgericht,
- c) durch die Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht,
- d) durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Zu a) bis c) ist jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere Richter heranzuziehen.

Die Regelung für die Vertretung durch die übrigen Richter des Oberlandesgerichts gilt nicht für die Vertretung der Mitglieder des 3. Strafsenats.

- III. Es wird festgestellt, dass Richter am OLG Prof. Dr. Müller und Richter am OLG Prof. Dr. Rübner durch ihre Tätigkeiten als Hochschullehrer zu 0,9 ihrer Arbeitskraft verhindert sind, richterliche Aufgaben wahrzunehmen.

Teil C. Bestimmung der Zuständigkeit der Senate

I. Zivilsachen

Die Verteilung auf die Senate erfolgt in erster Linie nach Sachgebieten, in Familiensachen ausschließlich nach den zugewiesenen Amtsgerichten. Nur soweit kein Sachgebiet bestimmt ist, erfolgt die Verteilung im Turnussystem.

Die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten, die einer Spezialmaterie unterfallen und zugleich Handelssachen sind, bestimmt sich nach der Zuständigkeit für die Spezialmaterie.

Handelsbausachen sind Bausachen. Hierzu zählen insbesondere auch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aufgrund von Verträgen einschließlich entsprechender Bürgschaften, die überwiegend betreffen:

- a) Leistungen oder Lieferungen (auch von Fertigteilen), die im Zusammenhang stehen mit:
 - der Errichtung von Bauwerken aller Art einschließlich des Straßen- und Brückenbaus,
 - sonstigen Bauarbeiten an einem Grundstück,
 - der Erstellung von Fertighäusern,
- b) Leistungen der Architekten, Ingenieure und Fachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen,
- c) Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art einschließlich Bauträgerverträge.

1) Verteilung nach Sachgebieten

- a) Bei den nach Sachgebieten verteilten Geschäften sind die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Behandeln die Entscheidungsgründe mehrere Anspruchsgrundlagen oder liegt eine Anspruchshäufung vor, so ist bei den Senaten mit besonderer Sachzuständigkeit der Senat zuständig, der das zuerst erörterte Sachgebiet bearbeitet. Für die besondere Sachzuständigkeit ist es unerheblich, ob der Berufungskläger durch die Beurteilung der Spezialmaterie beschwert ist. Wenn die angefochtene Entscheidung keine Ausführungen zu einem Klageanspruch enthält, ist für die Geschäftsverteilung unter den Senaten die Klagebegründung entsprechend heranzuziehen.

Werden bei einer Klagehäufung nicht alle Ansprüche gleichzeitig in der Berufungsinstanz anhängig, so haben die nachträglich in diesem Rechtszug anhängig gewordenen Ansprüche auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

Die Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG werden nach Buchstaben verteilt. Der maßgebende Buchstabe ergibt sich ausschließlich aus der Bezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners in der angefochtenen Entscheidung erster

Instanz. Spätere Änderungen der Bezeichnung sowie Namensänderungen nach Erlass der Entscheidung bleiben außer Betracht.

Waren im ersten Rechtszug mehrere Beklagte oder Antragsgegner beteiligt, so ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, der im Alphabet vorgeht.

b) Im Übrigen ist für die Verteilung nach Buchstaben maßgebend in Klagen und Anträgen:

aa) gegen natürliche Personen:

der Anfangsbuchstabe des Namens (Vorsilben und frühere Adelsbezeichnungen gelten nicht als Teil des Familiennamens, unabhängig davon, ob sie groß oder klein geschrieben werden); bei Doppelnamen gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Namens;

bb) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts:

- (1) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familien- oder Ortsnamens bzw. der ersten in der Firma usw. enthaltenen regionalen, nationalen oder sonstigen geographischen Bezeichnung, gleichgültig, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt; der Zusatz „Bad“ bleibt außer Betracht;
- (2) bei Fehlen eines derartigen Familien- oder Ortsnamens der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Firma usw.; Fantasiebezeichnungen, Buchstabenverbindungen oder Buchstabenfolgen und schlagwortartige Abkürzung gelten auch dann als Hauptwörter, wenn sie keine zusammengesetzten Bestandteile von Hauptwörtern enthalten;
- (3) bei Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

In den Fällen zu (1) und (2) bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauverein, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grundstückserwerbsgesellschaft, Grundstücksgesellschaft, Grundstücksvertriebsgesellschaft, Grundstücksverwertungsgesellschaft, Handelsgesellschaft, Innung, Kommanditgesellschaft, Raiffeisenbank, Raiffeisenkasse, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Volksbank, Zentrale (Centrale).

Maßgeblich ist in den Fällen zu (1) bis (3) die Registereintragung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in erster Instanz.

- cc) gegen Firmen, Gesellschaften usw. mit fremdsprachigen Namen:
der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes;
- dd) gegen den Verwalter einer Konkursmasse/Insolvenzmasse:
der Name des Gemeinschuldners/Schuldners;
- ee) gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker:
der Name des Erblassers;
- ff) wenn neben einer Einzelfirma der Inhaber benannt oder neben dem Inhaber einer Einzelfirma die Firma benannt wird oder neben einer Gesellschaftsfirma Ihre Inhaber, neben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Inhaber der Geschäftsanteile mitverklagt werden, so ist nur die Firma maßgebend; das Gleiche gilt, wenn neben einem nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder mitverklagt werden;
- gg) gegen sonstige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Gesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft)

bei Bezeichnung der Personen im Rubrum der angefochtenen Entscheidung die im Alphabet vorgehende Bezeichnung; bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes, wobei die Kurz- oder Sammelbezeichnung (BGB-Gesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft o.ä.) außer Betracht bleibt; werden neben der Personenmehrheit auch deren Mitglieder verklagt, bestimmt sich die Zuständigkeit allein nach der Bezeichnung der Personenmehrheit.

2) Verteilung im Turnussystem einschließlich Nebenturnus

- a) Turnussachen sind alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen mit Ausnahme der Strafsachen und der im Nebenturnus zuzuweisenden Bausachen.
- b) Den am Turnus teilnehmenden Senaten werden Verfahren (einschließlich Beschwerden) ausschließlich von der Berufungseingangsstelle zugewiesen.
- c) Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Berufungseingangsstelle ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts – Posteinlaufstelle –, bei elektronischen Eingängen der auf dem Transfervermerk angegebene Eingangszeitpunkt auf dem Server maßgeblich. Rechtsmittelschriften, die bei anderen Stellen oder auf einem Telefaxgerät außerhalb der Wachtmeisterei eingehen, werden zunächst dort mit einem Eingangsstempel versehen. In der

Wachtmeisterei erhalten sie einen weiteren Eingangsstempel, der mit "Posteinlaufstelle" gekennzeichnet ist.

- d) Alle Vorgänge, die der Berufungseingangsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Datenergänzungen; Abgaben innerhalb des Hauses etc.), werden über die Wachtmeisterei geleitet und erhalten dort einen Eingangsstempel. Für die Turnuszuweisung bleibt der ursprüngliche Eingangsstempel der Posteinlaufstelle bzw. der im Transfervermerk angegebene Eingangszeitpunkt auf dem Server maßgebend.
- e) Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei (Posteinlaufstelle) eingegangene Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- f) An jedem Tag stellt die Berufungseingangsstelle nach der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst – d.h. vor der Zuweisung einer an diesem Tag eingegangenen Sache an einen Senat – fest, welcher von den am Turnus beteiligten Senaten die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist; diesem Senat (»Turnussenat«) – bei gleicher Gesamtpunktzahl dem Senat mit der niedrigeren Senatsnummer – werden alle an diesem Tag eingehenden Turnussachen zugewiesen. Ist die Bestimmung dieses Senats an einem Tag nicht erfolgt (an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, dienstfreien Tagen oder aus ähnlichen Gründen), werden die Turnussachen dem Senat zugewiesen, der zuletzt Turnussenat war. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, werden zunächst dem Turnussenat zugewiesen.
- g) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus den Eingängen, die den am Turnus teilnehmenden Senaten in dem jeweiligen Geschäftsjahr bislang zugewiesen worden sind. Diese Eingänge sind nach der Wertigkeit der Verfahren und nach Besetzung des jeweiligen Senats zu gewichten: je nach Wertigkeit des Verfahrens wird der Eingang mit einer Punktzahl multipliziert (unten aa); der errechnete Wert wird durch die Zahl der Dezernate dividiert (unten bb).

Die Eingänge des Senats für Baulandsachen werden dem 1. Zivilsenat zugerechnet.

Die Eingänge des Kartellsenats werden dem 6. Zivilsenat zugerechnet.

Die Eingänge des 14. Zivilsenats werden dem 5. Zivilsenat zugerechnet.

Die Eingänge des Vergabesenats werden dem 9. Zivilsenat zugerechnet.

aa) **Wertigkeit**

U-Sachen

Allgemeine Berufungen (einschl. U Baul, UWG, Verfahren nach dem KapMuG, Musterfeststellungsklagen) 3 Punkte

Berufungen in Bau- und Architektensachen, Gesellschaftsrechtssachen, Arzthaftungssachen, Streitigkeiten über technische Schutzrechte und zur Haftung von Personen und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt (z.B. Anwalts- und Steuerberaterregresse) 3,85 Punkte

Vergabesachen 3,85 Punkte

Energiewirtschaftssachen 3 Punkte

Kartellsachen 3 Punkte

W-Sachen sowie sonstige Beschwerden und Anträge in Zivilsachen (auch W-Baul, SmA-Sachen, Sch-Sachen, SchH-Sachen, VA-Sachen, Verfahren nach §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG, auch i.V.m. § 327e Abs. 2 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG) 0,65 Punkte

Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG 1,6 Punkte

UF-Sachen

Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen und einstweiligen Anordnungsverfahren 2,1 Punkte

WF-Sachen sowie sonstige Beschwerden und Anträge in Familiensachen

(auch Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 50 Abs. 1 S. 2 FamFG), Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c FamFG, Kostenangelegenheiten, SmA-Sachen, VA-Sachen) 0,4 Punkte

Beschwerden nach dem ThUG 1,75 Punkte

bb) **Dezernate am 23. Mai 2023**

1. Zivilsenat	2,75
2. Zivilsenat	2,5
3. Zivilsenat	2,75
5. Zivilsenat	2,8

6. Zivilsenat	3,1
7. Zivilsenat	3,5
8. Zivilsenat	3,5
9. Zivilsenat	3,5
10. Zivilsenat	4,1
11. Zivilsenat	3,0
12. Zivilsenat	3,5
13. Zivilsenat	2,625
15. Zivilsenat	2,25
16. Zivilsenat	2,75

- h) Die Berufungseingangsstelle weist Neueingänge demjenigen Senat zu, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist, und leitet ihm die Akten zu. Ist ein Senat nicht zuständig, leitet er die Sache – ggf. nach Abstimmung mit dem erkennbar zuständigen Senat – (über die Wachtmeisterei) an die Berufungseingangsstelle zurück.
- i) Ändert sich während des Geschäftsjahres die Zahl der Dezernate, so ist die Änderung in vollem Umfang einzubringen.

Das gilt auch, wenn in einem Senat eine Planstelle für eine (Vorsitzende) Richterin oder einen (Vorsitzenden) Richter ganz oder teilweise nicht besetzt ist.

- j) Über eine etwaige Änderung der Dezernatszahl im Krankheitsfall wird im Einzelfall entschieden.
- k) Zu Beginn eines jeden Quartals werden die Turnuskonten auf null gestellt.

Für das jeweils abgelaufene Quartal wird für jeden am Turnus beteiligten Senat der „Bonus“ errechnet, der sich aus einer stärkeren Belastung gegenüber dem Senat mit der niedrigsten Belastung ergibt, und dem Senat gutgebracht. Der Bonus errechnet sich aus der Differenz zwischen der Gesamtpunktzahl des jeweiligen Senats und der niedrigsten Gesamtpunktzahl, jeweils unter Berücksichtigung der Senatsbesetzung im abgelaufenen Quartal. Der Bonus wird durch Beschluss des Präsidiums festgestellt. Bis dahin wird dem jeweiligen Senat vorab ein vorläufiger Bonus gutgebracht.

- l) Ab dem 1. Januar 2022 eingehende Bausachen werden – jeweils gewichtet nach Punktzahlen – nach einem Nebeturnus gesondert dem 1., 2., 3. und 15. Zivilsenat jeweils mit einem Anteil von 25 v.H. zugewiesen. Die Verteilung erfolgt jeweils an den Senat mit der aktuell niedrigsten Punktzahl, bei Gleichstand aufsteigend in numerischer Reihenfolge, erstmals beginnend mit dem 1. Zivilsenat.

Die erste Zuweisung zum jeweiligen neuen Quartalsbeginn erfolgt sodann an den Senat mit der niedrigsten Punktzahl im Nebeturnus, bei Gleichstand aufsteigend in numerischer Reihenfolge. Im Übrigen

erfolgt die Turnusberechnung entsprechend den für den Hauptturnus geltenden Regelungen.

- 3) Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste bei dem Oberlandesgericht eingegangene Berufungsverfahren noch anhängig ist oder innerhalb der letzten drei vollen Kalenderjahre anhängig war, wobei die Frist mit dem Tag der Verkündung der das Verfahren abschließenden Entscheidung bzw. der anderweitigen Beendigung des Berufungsverfahrens beginnt. Spezialzuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Als solche Rechtssachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

Ausgenommen von der Anwendung dieser Bestimmung sind die Verfahren, in denen der sog. „Diesel-Abgas-Skandal“ betreffend Fahrzeuge von Herstellern des Volkswagen-Konzerns sowie des Daimler-Konzerns streitgegenständlich ist.

Die Regelung gilt ferner nicht in Entschädigungsverfahren, für Familiensachen und für solche Verfahren, die Sachgebiete betreffen, die unterschiedlichen Senaten zugewiesen sind. Ist ein Sachgebiet mehreren Senaten zugewiesen, ist eine Abgabe unter diesen möglich.

- 4) Hat ein Senat über eine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe entschieden und dabei die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung überprüft, so ist er für die Entscheidung über weitere Beschwerden im Zusammenhang mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die später in demselben Rechtsstreit durchzuführende Berufung zuständig.

Dies gilt bei Entscheidungen aufgrund einer besonderen Zuständigkeitszuweisung nur, wenn diese bei der späteren Entscheidung noch fortbesteht.

- 5) Für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen aus § 323 ZPO ist der Senat zuständig, vor dem der zugrundeliegende Anspruch im Vorprozess anhängig gewesen ist oder der im Vorprozess über den Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz entschieden hat. Ist ein hiernach zuständiger Senat nicht vorhanden, so entscheidet der Senat, vor dem der Vorprozess nach diesem Geschäftsverteilungsplan nach Sachgebieten zuständigkeit oder in Turnussachen anhängig werden würde. In Fällen der kumulativen oder eventuellen Klagehäufung mit einem anderen Anspruch bzw. mit anderen Ansprüchen ist, sofern zumindest auch die Entscheidung zur Vollstreckungsgegenklage und/oder zur Abänderungsklage angefochten wird, die sich aus der Vollstreckungsgegenklage und/oder der Abänderungsklage ergebende Zuständigkeit maßgeblich.

- 6) Über eine Beschwerde in den Fällen der §§ 887, 888, 890 ZPO entscheidet der Senat, der in dem der Anordnung zugrundeliegenden Rechtsstreit über eine Berufung oder über einen Antrag auf Bewilligung oder über eine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe unter Überprüfung der Erfolgsaussichten entschieden hat.
- 7) Hat ein Senat in einem Rechtsstreit bereits über die Berufung gegen ein Teilurteil oder über die Berufung mit dem Ergebnis der Zurückverweisung entschieden oder im Rahmen des § 522 Abs. 2 ZPO einen Hinweis erteilt und gelangt die Sache erneut an das Oberlandesgericht, so bleibt die Zuständigkeit des Senats bestehen, der vorher mit der Sache befasst war, soweit nicht für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist.

Entsprechendes gilt im Falle einer Entscheidung über die Berufung gegen ein Feststellungsurteil für die Entscheidung über die Berufung in einem sich anschließenden Folgeprozess.

Hat ein Senat im Verfahren der einstweiligen Verfügung entschieden, so bleibt er zuständig, wenn dieselbe Rechtssache im Hauptsacheverfahren an das Oberlandesgericht gelangt, soweit nicht für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist.

Hat ein Senat im Arrestverfahren oder im Verfahren der einstweiligen Verfügung entschieden, so bleibt er zuständig, wenn ein Verfahren an das Oberlandesgericht gelangt, in dem die Aufhebung des Arrestes bzw. der einstweiligen Verfügung, der bzw. die Gegenstand des von dem Senat bereits entschiedenen Verfahrens war, wegen veränderter Umstände (§ 927 ZPO) beantragt wird. Das gilt nicht, wenn für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist.

Der Senat, der früher entschieden hat, bleibt ferner zuständig, wenn er über den Grund des Anspruchs vorab entschieden hat oder wenn vor dem Oberlandesgericht auf Wiederaufnahme des Verfahrens geklagt wird, soweit nicht für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist.

- 8) Ist eine Sache durch das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden, so bleibt, sofern das Bundesverfassungsgericht der Bundesgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz keine abweichende Bestimmung getroffen haben, der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat. Betrifft die Entscheidung eine Sache, für deren Zuständigkeit die Verteilung nach Sachgebieten maßgeblich war oder ist und ist für letzteres zwischenzeitlich ein anderer Senat zuständig geworden, so entscheidet dieser. Wird eine Sache an einen – nicht bezeichneten – anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist der Vertretersenat zuständig. Handelt es sich um eine Bausache, so ist der Senat zuständig, der am Tag der Eintragung der zurückverwiesenen Sache im Nebenturnus zuständig war.

Eine zurückverwiesene Sache wird als Neueingang gewertet.

- 9) Die Abgabe einer Sache an den zuständigen Senat ist nicht mehr zulässig, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe des Rechtsmittelführers entschieden worden ist oder wenn seit dem Eingang der Rechtsmittel- oder Antragsbegründung drei Monate verstrichen sind.
- 10) Wird eine Sache nach den Bestimmungen der Aktenordnung mit einem neuen Aktenzeichen eingetragen, so bleibt der früher mit der Sache befasste Senat ohne Rücksicht auf das neue Aktenzeichen zuständig, falls er bereits mündlich verhandelt hat oder über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden hat.
- 11) Für Rechtsmittel in Anwaltshaftungssachen, bei denen die behauptete anwaltliche Pflichtverletzung (auch) ein Sachgebiet betrifft, für das eine Sonderzuständigkeit besteht, ist der Senat zuständig, bei dem die Sonderzuständigkeit begründet ist.

Betrifft die behauptete anwaltliche Pflichtverletzung (auch) eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Familiengerichte fällt, so ist derjenige Zivilsenat (Familiensenat) zuständig, der für das Amtsgericht am Sitz des erstinstanzlich entscheidenden Landgerichts zuständig ist.

II. Strafsachen und Bußgeldsachen:

- 1) Turnussachen sind alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Straf- und Bußgeldsachen.
- 2) Es wird ein einheitlicher Turnus (Turnus A) gebildet für Strafsachen, in denen Anklage beim Oberlandesgericht erhoben ist oder die nach Anklageerhebung bei einem Gericht niederer Ordnung dem Oberlandesgericht nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt werden. In dem Turnus werden die neu eingehenden Verfahren unabhängig von einer etwaigen Vorbefassung in jeweils nach Eingang wechselnder, über die Geschäftsjahre fortlaufender, aufsteigender Reihenfolge unter Beteiligung des 1., 2., 4. und 5. Strafsenats verteilt.
- 3) Es wird jeweils ein weiterer Turnus für folgende neu eingehende Verfahren gebildet:
 - a) Revisionen gem. § 121 Abs. 1 Nr. 1 GVG (Turnus B)
 - b) Strafsachen, die eine Haft-/Unterbringungsprüfung gem. §§ 117, 121, 122, 126a StPO (Ws H) oder eine Haft-/Unterbringungsbeschwerde zum Gegenstand haben (Turnus C)
 - c) alle Rechtsmittel in Bußgeldsachen (Turnus D);

- d) alle übrigen Beschwerden und Eingänge in Strafsachen einschließlich Anträge nach § 172 StPO (Ws-Sachen) sowie Verfahren betreffend Richterablehnungen, Ordnungsmaßnahmen, Zuständigkeitsbestimmungen und Beschwerden wegen Ablehnung von Rechtshilfeersuchen (§ 159 GVG) und Verfahren auf Ausschließung von Verteidigern (§§ 138a, 138b StPO), soweit diese nicht unter II. 3. b) fallen (Turnus E);
- 4) Den am Turnus teilnehmenden Senaten werden Verfahren ausschließlich von der Strafeingangsstelle zugewiesen.
 - 5) Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Strafeingangsstelle ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts – Posteinlaufstelle –, bei elektronischen Eingängen der auf dem Transfervermerk angegebene Eingangszeitpunkt auf dem Server maßgeblich. Rechtsmittelschriften, die bei anderen Stellen oder auf einem Telefaxgerät außerhalb der Wachtmeisterei eingehen, werden zunächst dort mit einem Eingangsstempel versehen. In der Wachtmeisterei erhalten sie einen weiteren Eingangsstempel, der mit "Posteinlaufstelle" gekennzeichnet ist.
 - 6) Alle Vorgänge, die der Strafeingangsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Abgaben innerhalb des Hauses etc.), werden über die Wachtmeisterei geleitet und erhalten dort einen Eingangsstempel.
 - 7) Eingänge, die dem Turnus A oder C unterfallen, werden unverzüglich nach Eingang auf der Strafeingangsstelle demjenigen Senat zugewiesen, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist; die Strafeingangsstelle leitet ihm die Akten zu. Ist ein Senat nicht zuständig, leitet er die Sache – ggf. nach Abstimmung mit dem erkennbar zuständigen Senat – (über die Wachtmeisterei) an die Strafeingangsstelle zurück.

Bei mehreren zeitgleichen Eingängen erfolgt zunächst eine Sortierung nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen (Vorsilben und frühere Adelsbezeichnungen gelten nicht als Teil des Familiennamens, unabhängig davon, ob sie groß oder klein geschrieben werden) und sodann die Zuweisung an denjenigen Senat, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist. Bei Namensgleichheit ist die alphabetische Reihenfolge des Vornamens entscheidend. Betrifft eines der Verfahren mehrere Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte oder Betroffene, ist der Nachname der ersten von der Generalbundes- oder Generalstaatsanwaltschaft bezeichneten Person für den gesamten Eingang maßgeblich. Bei Namensgleichheit ist das Register-Aktenzeichen der Generalstaatsanwalt in numerischer Reihenfolge entscheidend.

- 8) Eingänge, die dem Turnus B, D oder E unterfallen, werden tageweise gesammelt und am folgenden Tag demjenigen Senat zugewiesen, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist. Ist ein Senat nicht zuständig, leitet er die Sache – ggf. nach Abstimmung mit dem erkennbar zuständigen Senat – (über die Wachtmeisterei) an die Strafeingangsstelle zurück.

Die Reihenfolge der Zuweisung innerhalb des jeweiligen Turnus bestimmt sich tageweise nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen (Vorsilben und frühere Adelsbezeichnungen gelten nicht als Teil des Familiennamens, unabhängig davon, ob sie groß oder klein geschrieben werden). Bei Namensgleichheit ist die alphabetische Reihenfolge des Vornamens entscheidend. Betrifft eines der Verfahren mehrere Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte oder Betroffene, ist der Nachname der ersten von der Generalstaatsanwaltschaft bezeichneten Person für den gesamten Eingang maßgeblich. Bei Namensgleichheit ist das Register-Aktenzeichen der Generalstaatsanwalt in numerischer Reihenfolge entscheidend.

- 9) Sind in einem Eingang mehrere Rechtsmittel zu bearbeiten, so werden diese jeweils einzeln erfasst und insgesamt im Turnus dem zuständigen Senat nur einmal zugewiesen.
- 10) Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei (Posteinlaufstelle) eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- 11) Unter Berücksichtigung der Arbeitskraftanteile der einzelnen Senate erfolgt die Verteilung der Geschäfte – für jeden Turnuskreis B bis E getrennt – nach folgendem Turnus. Dieser beginnt nach dem letzten Durchgang jeweils wieder von vorne.

Durchgang	1. Strafsenat	2. Strafsenat	4. Strafsenat	5. Strafsenat
1	X	X	X	X
2	X	X	X	X
3	X	X	X	X
4	X	X	X	X
5	X	X	X	X
6	X	X	X	X
7	X	X	X	X
8	X	X	X	X
9	X	X	X	X
10		X	X	X
11		X	X	X
12		X	X	X
13		X		X
14		X		
15				
16				

12) War ein Straf- oder Bußgeldverfahren bereits einem Senat zugewiesen, bleibt der zuletzt mit der Sache befasst gewesene Senat auch für die weiteren Entscheidungen zuständig. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung in der Sache zuvor nicht veranlasst war.

Dies gilt nicht für Entscheidungen, die der 1. Strafsenat über einen Antrag auf Gewährung einer Pauschgebühr gemäß §§ 42, 51 RVG, der 2. Strafsenat auf Anträge gemäß § 23 EGGVG und der 2. bzw. 4. Strafsenat auf Rechtsbeschwerden nach den §§ 116, 117 StVollzG getroffen haben.

13) Werden Verfahren abweichend von der Turnusreihenfolge einem bestimmten Senat zugewiesen (z.B. Vorbefassungen, Zurückverweisungen), so werden die nachfolgenden Verfahren zunächst den deswegen im Turnus unberücksichtigt gebliebenen Senaten in der vorgegebenen Turnusreihenfolge zugewiesen.

14) Geht ein bereits eingetragenes Verfahren auf einen anderen Senat über, so wird die als nächstes im selben Turnus zuzuweisende Sache dem abgebenden Strafsenat zugewiesen.

Sodann gilt für die weiteren, im Anschluss folgenden Verfahren die wechselnde Reihenfolge im jeweiligen Turnus.

- 15) Sind in einem bei dem Oberlandesgericht anhängigen Verfahren mehrere Entscheidungen zu treffen, für die nach der Zuständigkeitsregelung in Teil A. II. für den 1., 2., 4. und 5. Strafsenat verschiedene Strafsenate zuständig wären, ist die sich dem Turnus E ergebende Verteilung zuständigkeitsbegründend.
- 16) Beim Zusammentreffen eines Wiedereinsetzungsantrags nach § 329 Abs. 7 StPO mit einer Revision gegen das Verwerfungsurteil ist die für eine sofortige Beschwerde gegen den die Wiedereinsetzung ablehnenden Beschluss begründete Zuständigkeit für beide Entscheidungen zuständigkeitsbegründend. In allen anderen Fällen, in denen bei Eingang der Sache eine Ws-Geschäftsnummer und eine Ss-Geschäftsnummer vergeben wird, richtet sich die Zuständigkeit für beide Entscheidungen nach der Zuständigkeit für die Ss-Sache. Bei Zusammentreffen einer Beschwerde mit einer Rechtsbeschwerde nach den §§ 116, 117 StVollzG ist für beide die Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerdezuständigkeit maßgebend.
- 17) Die in einer anhängigen Straf- und Bußgeldsache aufgrund früherer Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit bleibt erhalten.
- 18) Über eine etwaige Änderung der Verteilung, z.B. bei Änderung der personellen Besetzung der Senate bzw. im Krankheitsfall, entscheidet das Präsidium.

III. Bearbeitung nicht verteilter Sachen

Für die Bearbeitung etwaiger nicht verteilten Geschäfte in Strafsachen ist der 1. Strafsenat zuständig.

Teil D. Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter

Kann im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus dem in der Sache zuständigen Senat benannt werden, bestimmt sich der Einsatz als Ergänzungsrichter im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Zum Ergänzungsrichter werden in dieser Reihenfolge bestimmt:
 1. Richter am OLG Müller (nur für das Verfahren 4 StE 10/22);
 2. Richter am OLG Dr. Stukenberg (nur für das Verfahren 1 St 2 BJs 141/22)
 3. Richter am OLG Zuhrt
 4. Richter am OLG Koch
 5. Richter am OLG Burkowski
 6. Richterin am OLG Wollenweber
 7. Richter am OLG Luther
 8. Richter am OLG Schneider
 9. Richterin am OLG Grünewald
 10. Richterin am OLG Speich

- 2) Ist ein Ergänzungsrichter verhindert oder kommt seine Bestimmung aus anderen Gründen, wie etwa nicht ausgleichbarer Überlastung, nicht in Betracht, wird der jeweils nächstgenannte Richter zum Ergänzungsrichter bestimmt.

Wird von den Vorsitzenden mehrerer Senate die Zuziehung von Ergänzungsrichtern angeordnet, hat der nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst berufene Richter in dem Senat tätig zu werden, bei dem die Hauptverhandlung früher beginnt.

- 3) Während der Tätigkeit als Ergänzungsrichter in einem Strafverfahren gilt der hinzugezogene Richter im Falle weiterer Zuziehungsanordnungen als verhindert. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Strafverfahrens bei weiteren Zuziehungsanordnungen für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

Ein Ergänzungsrichter ist ferner als verhindert anzusehen, wenn ein weiteres Mitglied seines Zivil- bzw. Familiensenats zum Zeitpunkt der Hinzuziehungsentscheidung bereits als Ergänzungsrichter bzw. in der erweiterten Besetzung eines Strafsenats tätig ist.

- 4) Tritt im laufenden Geschäftsjahr eine Richterin am OLG oder ein Richter am OLG ihren bzw. seinen Dienst am Oberlandesgericht an, wird diese bzw. dieser zum Ergänzungsrichter bestimmt, soweit keine Zuweisung zu einem Strafsenat erfolgt. Die Reihenfolge der Einordnung bestimmt sich nach dem allgemeinen Dienstalter, bei gleichem Dienstalter geht der lebensjüngere Richter vor.

- 5) Sind sämtliche in Ziff. 1 genannten Ergänzungsrichter verhindert oder bereits in einem Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngste Beisitzer des Gerichts zu berufen. Hiervon ausgenommen ist die Ermittlungsrichterin.

Dabei bleiben unberücksichtigt

- a) Mitglieder der Strafsenate einschließlich der konkret zugeordneten Ergänzungsrichter sowie Richter, die bereits als Ermittlungsrichter mit dem Verfahren, in dem die Zuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet wird, befasst waren,
 - b) Richter, die mit höchstens 0,5-Pensum in der Rechtsprechung tätig sind,
 - c) an das Oberlandesgericht Koblenz abgeordnete Richter.
- 6) Werden in einem Strafverfahren mehrere Ergänzungsrichter herangezogen, richtet sich die Reihenfolge ihres Eintritts im Fall des Ausscheidens erkennender Richter aus dem jeweiligen Strafsenat nach der Reihenfolge ihrer Heranziehung.
 - 7) Die Tätigkeit der Ergänzungsrichter geht den ihnen im Übrigen übertragenen Aufgaben vor.
 - 8) Über eine Entlastung des von der Hinzuziehung eines seiner Mitglieder als Ergänzungsrichter betroffenen Senats ist durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

Teil E. Bereitschaftsdienst

Am 20. Februar 2023 (Rosenmontag), 21. Februar 2023 (Fastnachtsdienstag) ist dienstfrei.

An diesen Tagen wird zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

In Abweichung von der üblichen Vertretungsregelung des Geschäftsverteilungsplans werden die abwesenden Mitglieder der zuständigen Senate wie folgt vertreten:

am 20. Februar 2023
durch die Mitglieder des 1. Strafsenats

am 21. Februar 2023
durch die Mitglieder des 2. Strafsenats.

Teil F. Schlussbestimmungen

Bei Zweifeln der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Der Senat, welcher das Übernahmeersuchen eines anderen Senats ablehnen will, legt die Sache dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vor.

Stand: 23. Mai 2023

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Koblenz

Gemäß § 103 des Steuerberatungsgesetzes wird die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Beisitzer des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zu den Sitzungen heranzuziehen sind, für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2023

nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Beisitzer wie folgt festgelegt:

1. Herr Steuerberater vBP
Rainer Ickenroth
Am Sportplatz 3
56514 Wallmerod
2. Herr Steuerberater WP Dipl.-Vw
Bernhard Böhmer
Lisztstr. 111
67061 Ludwigshafen
3. Herr Steuerberater WP
Manfred Meckel
Im Roßmorgen 19
56249 Herschbach
4. Herr Steuerberater
Heinz-Joachim Görden
Johann-Philipp-Reis-Straße 19
55469 Simmern
5. Herr Steuerberater
Michael Weidenfeller
Hauptstraße 28
57629 Müschenbach

Ist ein ehrenamtlicher Beisitzer verhindert, so wird er für die Sitzung, in der er verhindert ist, durch den in der Reihenfolge nächsten Beisitzer vertreten. Durch einen solchen Verhinderungsfall wird die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen herangezogen werden, nicht verändert.

Koblenz, den 20. Dezember 2022
Der Präsident des Oberlandesgerichts

Sitzungstage und Belegung der Sitzungssäle				
	Dienstgebäude I		Dienstgebäude II	
	Saal 117	Saal 209	Saal 10	Saal 3
Montag	12. Zivilsenat	9. Zivilsenat 13. Zivilsenat (nach Absprache)	2. Strafsenat	2. Zivilsenat (Einzelrichter)
Dienstag	4. Zivilsenat 16. Zivilsenat (nach Absprache)	11. Zivilsenat	3. Zivilsenat 4. Strafsenat (nach Absprache)	nach Absprache
Mittwoch	5. Zivilsenat	ungerade Woche: 9. Zivilsenat gerade Woche: 13. Zivilsenat	1. Strafsenat	10. Zivilsenat
Donnerstag	1. Zivilsenat / Baulandsenat	7. Zivilsenat	6. Zivilsenat / Kartellsenat	2. Zivilsenat
Freitag	15. Zivilsenat/ 5. Strafsenat (nach Absprache)	gerade Woche: 7. Zivilsenat (Einzelrichter) — ungerade Woche: 12. Zivilsenat (Einzelrichter)	8. Zivilsenat	gerade Woche: 3. Zivilsenat (Einzelrichter) — ungerade Woche: 10. Zivilsenat (Einzelrichter)